



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Kreisentwicklung
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

regionalplanung@lk-row.de

Carlos Kuhlmann
Referent Windenergie

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 24
c.kuhlmann@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 29.11.2024

**Stellungnahme zum Planänderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme)
hier: Beteiligung gemäß §9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Sehr geehrte Beschäftigte,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Planänderungsverfahren Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.

Wir verweisen gerne auf die Einreichungen unserer Mitglieder Energiequelle GmbH und der reon AG, welche in den betroffenen Regionen Projekte vorantreiben.

Grundsätzlich ist die zugrunde liegende Planung der Windenergieflächen sehr begrüßenswert. Wir erkennen es positiv an, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Teilflächenziel von 4%, welches er bis 2032 umzusetzen hat, in einer einzigen Planungsrunde erreichen möchte. Dadurch, dass der Landkreis einer der wenigen ist, welchem das Maximalziel von 4% auferlegt wurde, ist diese Vorgehensweise ein gutes Vorzeigebispiel für andere Landkreise, bzw. Planungsregionen.

Nichtsdestotrotz ist die Planung mit 4,01% sehr eng gestrikt und beinhaltet geradezu keine Pufferflächen. Für den Fall, dass durch die Beteiligungsverfahren Vorrangflächen noch reduziert, eingegrenzt oder ganz rausfallen werden, sind weitere Potenziale notwendig.

Daher möchten wir, neben ein paar grundsätzlichen Aspekten, mit folgenden Hinweisen für weitere Vorrangflächen werben und hoffen, dass diese noch Berücksichtigung finden können.

Energiewende systemisch denken

Schon heute bekommen erneuerbare Energieanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken. Darüber hinaus muss die Energiewende an dieser Stelle systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV – Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinandergreifen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht.¹ Der Vorschlag des BEE sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen.

¹ <https://www.bee-ev.de/service/pressemitteilungen/beitrag/netzverknuepfungspunkte-studie>



Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbe- und Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner und günstiger Energie zu gewährleisten.

Abstandsvorgaben

Grundsätzlich lehnen wir pauschale Abstandsvorgaben, sei es zu Wohnbebauung, Schutzgebieten oder anderer Infrastruktur ab. Die Prämisse muss aber offensichtlich sein, dass die Flächen mit Windenergieanlagen bebaubar und Projekte dort wirtschaftlich umsetzbar sind.

In der zugrunde liegenden Planung bestehen an der ein oder anderen Stelle etwas Zweifel, dass das möglich ist. In unmittelbarer Nähe zu Autobahnen, Flächen die grundsätzlich aufgrund der Vorbelastung zu favorisieren sind, können die gering gewählten Abstände dazu führen, dass die Flächen nicht oder nur eingeschränkt bebaubar sind. Zu erwähnen sind hier Faktoren wie Sicherheitsrisiken (Eisabwurf, etc.) und Sicherheitsvorschriften (Umfallhöhe von Kränen während der Errichtung von WEA).

Eine Überprüfung wäre hier nahezulegen. Sofern durch die notwendige Vergrößerung der Abstände, Flächenumfänge reduziert werden, müssen diese an anderer Stelle ausgewiesen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Wie in der Begründung bereits richtig erwähnt ist, sind Landschaftsschutzgebiete auch für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen freigegeben. Ein pauschaler Ausschluss sollte demnach nicht stattfinden. Aus besagten Gründen wird es relevant sein, weitere Flächen in der Vorranggebietskulisse aufzugreifen, wenn diese an anderer Stelle im Laufe des Planänderungsverfahrens noch gekürzt werden.

Im Einzelfall sollte man analysieren, welche Schutzzwecke den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten zugrunde liegen. Häufig widersprechen diese nicht der Nutzung der Windenergie.

Wind im Forst

Bei der Nutzung von der Windenergie im Forst entstehen Win – Win Situation, die in der Planungsbegründung nicht aufgeführt werden, wohingegen Konflikte eröffnet werden, welche so nicht bestehen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Forst entstehen den Flächeneigentümer Einnahmen, mit denen ein Waldumbau hin zu klimaresilienten, zukunftsfesten (Laub-) Mischwäldern umgesetzt werden kann.

Eine erhöhte Brandgefahr durch Windenergieanlagen ist nicht bestätigt. Im Gegenteil dazu, hat eine Studie der Energiewerkstatt ergeben, dass die Blitzschutzwirkung moderner Windenergieanlagen gegenüber der Gefahr der Ausbreitung eines Anlagenbrandes überwiegt. Dadurch ist tendenziell eine Reduzierung der Gesamt-Waldbrandgefahr zu erwarten.² Weiterhin werden für die Errichtung von Windenergieanlagen im Forst große Wasserreservoirs in unmittelbarer Nähe gefordert, was die Löschung von Waldbränden insgesamt vereinfacht, egal welche Ursache dem Waldbrand zugrunde liegt.

Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sollten berücksichtigt und geprüft werden.

Moorflächen

Analog zu den Ausführungen zu Windenergie im Forst, können Moore durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen profitieren. Durch die Einnahmen aus der Windenergie kann die Wiedervernässung trockengelegter Moore finanziert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen festgelegt werden, kann das verbindlich festgesetzt werden. Das Klima profitiert in doppelter Hinsicht, da nasse Moore eine bedeutende CO²-Senke darstellen.

Einige Beispiele belegen diese Praxis bereits.

Artenschutzrechtliche Belange

Jede einzelne Windenergieanlage ist ein Gewinn für den Klima- und entsprechend den Artenschutz. Jede Tonne CO², die durch die Produktion erneuerbarer Energie vermieden wird, schützt die Lebensgrundlagen und Ökosysteme unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten. Demnach sollte der Artenschutz, ausgenommen EU – rechtlicher Schutzgebietskategorien, nicht als Vorwand gegen die Einschränkung von Windenergieflächen genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind Sache der Genehmigungsverfahren.

Einschränkungen bereits durch planerische Vorgaben sind nicht plausibel und sollten auf ein Minimum reduziert werden.

Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden

Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs.5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und

² <https://energiewerkstatt.org/waldbraende-und-blitzschutzwirkung-durch-windkraftanlagen/>



Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen sollte. Wir begrüßen den Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergie Vorranggebieten.

Repowering vereinfacht ermöglichen

Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“³ Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende, akzeptierte Standorte zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG und zusätzlich §45c BNatSchG vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus ist das Repowering bis 2030 auch außerhalb von Vorranggebieten zulässig und sollte vereinfacht umsetzbar sein. So heißt es im neu eingefügten §245e Abs. 3 BauGB: „Die in Abs. 1 S. 1 genannten Rechtswirkungen gemäß §35 Abs. 3 S. 3 können Vorhaben i. S. d. §16b BImSchG nicht entgegengelassen werden, [...]“.

Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG und §45c BNatSchG zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.

Kriterien der RED III

Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können und Vorranggebiete den Anforderungen für Beschleunigungsgebiete entsprechen, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Ebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden.

Im Sinne der Beschleunigung der Energiewende, ist es dringend geboten, Vorranggebiete mit dem Charakter von Beschleunigungsgebieten auszuweisen und die entsprechenden Kriterien frühzeitig anzuwenden.

³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14



Wertschöpfung durch Windenergie

Der Ausbau der Windenergie bringt erhebliche Wertschöpfung in die Region und wertet den Standort für Industrie, Gewerbe und lokale Bevölkerung auf, da diese erheblich davon profitieren können.

Wie eine Studie des LEE und der Deutschen Windguard am Beispiel des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzeigt, profitiert der Landkreis und seine regionale Wirtschaft von der Errichtung von Windparks in Höhe von 1,1 Milliarden Euro.⁴

In einer Folgestudie in den Landkreisen Osnabrück, Emsland und Grafschaft – Bentheim im niedersächsischen Westen lassen vorläufige Ergebnisse ähnliche Schlüsse zu.⁵ In diesem Beispiel wurden sogar noch weitere Effekte (*Folgen des NWindPVBetG, etc.*) berücksichtigt, welche die Wertschöpfung zusätzlich fördern.

Entsprechend ist es unseres Erachtens, neben der Versorgung mit erneuerbarer, grüner und emissionsfreier Energie, die beste und profitabelste Idee, der Windenergie ausreichend und viel Platz einzuräumen, um die positiven wirtschaftlichen Effekte der Windenergie landkreisweit wirken zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Kuhlmann'.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

⁴ <https://www.lee-nds-hb.de/wohlstand-durch-windenergie-wie-niedersaechsische-kommunen-von-der-energie-wende-profitieren/>

⁵ <https://www.lee-nds-hb.de/studie-zeigt-potenzial-der-windenergie-im-westlichen-niedersachsen-auf/>

